


Seite 1	<b>Gemeinde Zaberfeld</b> Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - <b>Vorlage Nr. 79/2022</b> <b>zu TOP Nr. 8</b>	 <b>Zaberfeld</b> <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	---

## **Änderung der Entgeltordnung und der Anlage 1 für die mietweise Überlassung gemeindeeigener Gebäude**

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Entgeltordnung und der Anlage 1 für die mietweise Überlassung gemeindeeigener Gebäude zu.

### **Anlagen:**

- Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume (in der Fassung vom 01.01.2023)
- Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume (in der Fassung vom 01.01.2023)

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja	Nein	Enthaltungen		Ja	Nein	Enthaltungen	

### **Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume und die Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume sind am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Ordnungen notwendig.


Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen.

Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht wird von der Gemeinde Zaberfeld optional ab dem 01.01.2023 angewandt und stellt bei der Gemeinde Zaberfeld wie auch bei allen anderen Städten und Gemeinden ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Die Entgeltordnung wird dahingehend geändert, dass im § 4 Nr. 1 die Formulierung folgendermaßen lautet:

*Die Sätze bestimmen sich nach den benutzten Räumlichkeiten und sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Anlage 1 festgesetzt.*

Die Anlage 1 zur Entgeltordnung beinhaltet die Preise der einzelnen Einrichtungen für die Überlassung der Räume, der Küche und die Inanspruchnahme des Hausmeisters und wird mit einer Erhöhung um 19% für die umsatzsteuerpflichtigen Elemente erhöht. Die Änderungen der Entgeltordnung können der Anlage entnommen werden. Diese wurde dahingehend geändert, dass es neben den bisherigen Preisen für die einzelnen Räume, die Küche und die Hausmeisterpauschale nun einen Netto- und einen Bruttopreis (bisheriger Preis zzgl. 19 %), also 2 Preise gibt. Der Bruttopreis ist bei Anwendung der

Seite 2	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 79/2022 zu TOP Nr. 8</b></p>	
---------	---	---

Rechtslage gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz zu entrichten bei der Nutzung von Betriebseinrichtungen (hier Lichttechnik, Bühne) oder bei Zubereitung von Speisen in der Küche. Die Tätigkeiten des Hausmeisters sind generell umsatzsteuerpflichtig, daher bleibt es hier bei einem Preis.

Die Mieter werden künftig vor der Beantragung über die Rechtslage und die Preisgestaltung informiert. Mit Hilfe eines entsprechenden Formulars werden die Konstellationen dargestellt und die entsprechenden Entgelte berechnet.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung gebeten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Änderung der Entgeltordnung hat für die Gemeinde Zaberfeld keine finanziellen Auswirkungen, da die ab dem 01.01.2023 zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Würde die Änderungen unterbleiben, dann würden die bisher in der Entgeltordnung festgelegten Sätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmeausfalls zu Lasten der Gemeinde ist nicht erwünscht.

02.12.2022	Bürgermeisterin Diana Danner
	Eva Faller-Gläser